



7/SN-194/ME

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien · Postfach 195

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 Wien

90-GEN/10.92

Datum: 10. SEP. 1992

Vorfall M. L. f2 fape

Dr. Bauer

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter
RGp 224/92/Bti/AHj

Bitte Durchwahl beachten
Tel. 501 05/ 4203
Fax 502 06/ 250

Datum
02. 09. 92

Betreff
**Bundesgesetz, mit dem das Gerichtsorga-
nisationsgesetz geändert wird, Entwurf
des Bundesministeriums für Justiz**

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft beeckt sich, 25 Kopien ihrer
zu dem oben genannten Entwurf erstatteten Stellungnahme mit der Bitte um
gefällige Kenntnisnahme zu übermitteln.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
Für den Generalsekretär:

Anlage (25-fach)



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien · Postfach

195

Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom
17. 117/74-I 8/92
29. 7. 1992

Unsere Zahl/Sachbearbeiter
Rp 224/92/Bti/AHj

Bitte Durchwahl beachten
Tel. 501 05/ 4203
Fax 502 06/ 259

Datum
02. 09. 92

Betreff
Europäische Integration/EWR, Bundesgesetz, mit
dem das Gerichtsorganisationsgesetz geändert
wird, Entwurf des Bundesministeriums für Justiz

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft beeht sich, zum
oben angeführten Gesetzesentwurf folgend Stellung zu nehmen:

Der vorliegende Entwurf stellt einen Teil der Ausführungsgesetz-
gebung zu dem vom Bundeskanzleramt in Aussicht genommenen, neuen
Art 89a B-VG dar, weshalb in erster Linie auf das von der Bundes-
kammer zur Aussendung des Bundeskanzleramtes vom 30. 6. 1992, GZ
671. 800/20-V/8/92, erstattete Gutachten hingewiesen werden darf.

Unbeschadet dessen bestehen gegen den vorliegenden Entwurf legi-
stische Bedenken.

Wenn der beabsichtigte Art 89a B-VG jene in den Geltungsbereich
des Gerichtsorganisationsgesetzes fallenden Gerichte aufzählt,
die zur Einholung eines Gutachtens des EFTA-Gerichtshofes ermäch-
tigt sind, erschiene es doch zweckmäßig, diesen Teil der Aufzäh-
lung in Abs 1 des vorliegend beabsichtigten § 90a Gerichtsorgani-
sationsgesetz zu übernehmen; hiedurch würde auch dessen Abs 3 we-
sentlich transparenter.

- 2 -

Zu diesem Abs 3 sei vorerst sprachlich darauf hingewiesen, daß nach Kapitel I Z 26 der Legistischen Richtlinien 1990 der unklare Ausdruck "beziehungsweise" möglichst vermieden werden soll; vorliegend könnte er durch das Wort "oder" ersetzt werden.

Bedauerlicherweise behandeln die Erläuterungen auf Seite 4 Pkt 6 das Verhältnis dieses Abs 3 zu § 192 Abs 2 ZPO nur hinsichtlich der Rechtsmittelbefugnis bei Aufhebung des Unterbrechungsbeschlusses, nicht jedoch auch bezüglich des gefaßten Unterbrechungsbeschlusses, wo § 192 Abs 2 ZPO sehr wohl die Anfechtung ohne Einengung auf einen bestimmten Grund oder mehrere hievon zuläßt; daß Unterbrechungsbeschlüsse von Berufungsgerichten nicht anfechtbar sind, ist offenbar nur ständige Rechtsprechung.

Die Bundeskammer übermittelt gleichzeitig 25 Gleichstücke dieses Gutachtens des Präsidium des Nationalrates.

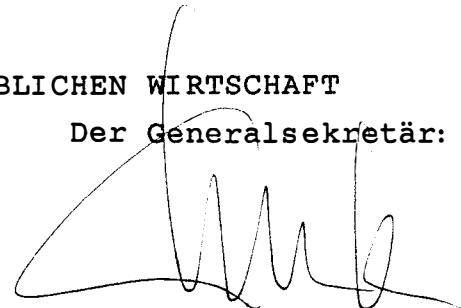
BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:



Leopold Maderthaner

Der Generalsekretär:



Dr. Günter Stummvoll

Nachrichtlich an:

alle Landeskammern

alle Bundessektionen

BW

Sp-Abteilung

Wp-Abteilung

HA-Abteilung

MÖ

Präsidialabteilung (30-f)

GS Stummvoll

Freier Wirtschaftsverband

Ring freiheitl Wirtschaftstreibender

Präsidium des Nationalrates